



# Arbeitsgericht Hamburg

## Beschluss

*erl. d. 19.5.15 @*

*EB*

JDW	TIK	KFL	VZE
EINGEGANGEN			
19. MAI 2015			
Rechtsanwälte			
EM	EW	MA	MA

In der Betriebsverfassungssache  
betreffend

Geschäftszeichen:  
7 BV 12/11

[REDACTED]

mit den Beteiligten

### 1. Betriebsrat der Firma

[REDACTED]

Gläubiger

### Verfahrensbev.:

Rechtsanwälte  
Dr. Kluge Fischer-Lange  
Chilehaus A Fischertwiete 2  
20095 Hamburg

### 2. Firma

[REDACTED]

Schuldner

### Verfahrensbev.:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Arbeitsgericht Hamburg,

Kammer 7,

außerhalb der mündl. Verhandlung am

23. April 2015

durch den Richter am Arbeitsgericht

■■■■■■■■■■  
als Vorsitzenden

### **beschlossen:**

Gegen den Schuldner wird zur Erzwingung der im vollstreckbaren Beschluss des Arbeitsgerichts Hamburg vom 08.12.2011 niedergelegten Verpflichtung, es zu unterlassen, Dienstpläne mit Ausnahme von Notfällen in Anwendung zu bringen, denen der Antragsteller nicht zugestimmt hat, bzw. hinsichtlich derer die Zustimmung des Antragstellers nicht ersetzt wurde, ein Ordnungsgeld angedroht, welches den Betrag von 250.000 € nicht übersteigen darf und dessen Höhe ansonsten in das Ermessen des Gerichts gestellt wird.

## **Gründe**

Der zulässige Antrag vom 27.01.2015/16.03.2015 auf Androhung des Zwangsmittels gegen den Schuldner ist begründet (§ 890 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 62 Abs. 2 ArbGG).

Der obige Titel wurde dem Schuldner am 19.12.2011 zugestellt und durch Vollstreckungsklausel vom 21.01.2015 für vollstreckbar erklärt. Er wurde hierzu schriftlich angehört (§ 891 Satz 2 ZPO).

Eine Zuwiderhandlung oder sonst ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis stellt die Androhung nicht voraus (Stöber, in: Zöller, 890 ZPO Rdnr. 12a). Auch das Rechtsschutzbedürfnis entfällt nicht allein deswegen, weil zwischen Entstehung des Titels und der Androhung ein längerer Zeitraum liegt (Stöber, a.a.O.).

## **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss kann vom Schuldner mit **sofortiger Beschwerde** angefochten werden.

Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem Arbeitsgericht Hamburg oder dem Landesarbeitsgericht Hamburg einzulegen. Die Notfrist beginnt mit der

Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Sie soll angeben, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt und auf welche im Einzelnen anzuführenden Beschwerdegründe sowie auf welche neuen Tatsachen und Beweise die Beschwerde gestützt wird.

Anschrift und Sitz des Arbeitsgerichts Hamburg und des Landesarbeitsgerichts Hamburg lauten:

**Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg**

■■■■■■

Arbeitsgericht Hamburg  
Für richtige Auffertigung:  
als Urkundsbegleiter der Geschäftsstelle  
Hamburg